

**Sitzungsvorlage Nr. 0220/2009**

<b>Wahlausschuss für die Bundestagswahl 2009</b>	<b>01.10.2009</b>	<b>TOP: 1</b>	<b>öffentlich</b>
--	-------------------	---------------	-------------------

<b>Zuständige Facheinheit:</b> 14 - Revision und Aufsicht	<b>Berichterstatter/-in:</b> Landrat Gerd Wiesmann, Elisabeth Brumann
--	---

**Beratungsgegenstand:**

Bundestagswahl am 27.09.2009,  
Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis 127 - Borken II -

**Beschlussvorschlag:**

Das endgültige Ergebnis der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag im Wahlkreis 127 – Borken II – wird entsprechend der Niederschrift über die Sitzung des Kreiswahlausschusses vom 01.10.2009 festgestellt.

**Rechtsgrundlage:**

Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.07.1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.03.2008 (BGBl. I S. 394)

Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.04.2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03.12.2008 (BGBl. I S. 2378)

**Sachdarstellung:**

Der Kreiswahlausschuss stellt gemäß § 41 BWG fest, wie viele Stimmen im Wahlkreis für die einzelnen Kreiswahlvorschläge und Landeslisten abgegeben worden sind und welcher Bewerber als Wahlkreisabgeordneter gewählt ist.

Hierzu prüft der Kreiswahlleiter gemäß § 76 Abs. 1 BWO zunächst die Wahlniederschriften der Wahlvorstände auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit. Er stellt nach den Wahlniederschriften das endgültige Ergebnis der Wahl im Wahlkreis und der Wahl nach Landeslisten zusammen. Ergeben sich aus der Wahlniederschrift oder aus sonstigen Gründen Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit des Wahlgeschäfts, so klärt sie der Kreiswahlleiter so weit wie möglich auf. Das Überprüfungsergebnis der Wahlniederschriften wird in der Sitzung bekannt gegeben.

Nach § 76 Abs. 2 BWO hat der Kreiswahlausschuss nach Berichterstattung durch den Kreiswahlleiter das Wahlergebnis des Wahlkreises zu ermitteln.

Er stellt dabei fest:

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Wähler,
3. die Zahl der gültigen und ungültigen Erststimmen,
4. die Zahl der gültigen und ungültigen Zweitstimmen,
5. die Zahlen der für die einzelnen Bewerber abgegebenen gültigen Erststimmen,
6. die Zahlen der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen gültigen Zweitstimmen.

Der Kreiswahlausschuss ist berechtigt, Feststellungen des Wahlvorstandes zu berichtigen und dabei auch über die Gültigkeit abgegebener Stimmen abweichend zu beschließen. Ungeklärte Bedenken sind in der Niederschrift zu vermerken (§ 76 Abs. 2 BWO).

Schließlich stellt der Kreiswahlausschuss gemäß § 41 BWG / § 76 Abs. 3 BWO fest, welcher Bewerber die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat und als Bewerber im Wahlkreis gewählt ist.

Über die Feststellung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Mitgliedern des Kreiswahlausschusses zu unterzeichnen ist. Die Zusammenstellung des Wahlergebnisses ist der Niederschrift beizufügen und ebenfalls von allen Mitgliedern des Kreiswahlausschusses, die an der Verhandlung teilnehmen, und vom Schriftführer zu unterzeichnen (vgl. § 76 Abs. 6 BWO).

Das Kreiswahlergebnis wird vom Kreiswahlleiter nach der Feststellung mündlich bekannt gegeben. Der Landeswahlleiterin und dem Bundeswahlleiter ist jeweils eine Ausfertigung der Niederschrift mit der dazugehörigen Zusammenstellung des endgültigen Wahlergebnisses zu übersenden. (§ 76 Abs. 8 BWO).

Die Benachrichtigung des gewählten Wahlkreisabgeordneten erfolgt durch den Kreiswahlleiter (§ 41 BWG, § 77 Abs. 7 BWO).

**Entscheidungsalternative(n):**

Ja                       Nein

**Anlagen:**

Entwurf der Sitzungsniederschrift